

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Anbindehaltung von Rindern in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Rinder im Land (Stand 2023) noch in Anbindehaltung (ganzjährig oder über mehrere Monate bzw. in den Wintermonaten) gehalten werden und in wie vielen Betrieben das noch so praktiziert wird;
2. wie sich diese Zahlen seit dem Jahr 2003 entwickelt haben;
3. welcher Anteil an den Rindern insgesamt im Land und nach ihrer Kenntnis deutschlandweit noch in Anbindehaltung gehalten wird und wie sich diese Zahl seit 2003 entwickelt hat;
4. welche durchschnittliche Größe (Anzahl der Tiere und Hektar) die Betriebe aufweisen, die noch die Anbindehaltung praktizieren und welcher Anteil an allen Rinder haltenden Betrieben das ist;
5. in welchem Umfang seit dem Jahr 2018 jährlich Fördermittel dafür ausgereicht wurden, in neue Haltungsformen von Rindern wie insbesondere Laufställe zu investieren und aus welchen Programmen und von welcher staatlichen Ebene diese Mittel stammten (EU, Bund, Land);
6. in welchem Umfang und in welchen Haushaltstiteln Mittel dafür 2024 zur Verfügung stehen und woher diese Mittel originär stammen (EU, Bund, Land);

7. auf welche Weise sich die Landesregierung nach ihrer Ablehnung des Verbots der Anbindehaltung im Bundesrat 2015/2016 auf Bundesebene dafür einsetzt, die Haltungsverordnung für Rinder dahingehend zu verbessern, dass die Anbindehaltung künftig grundsätzlich, unter Einhaltung angemessener Übergangsfristen, verboten wird;

II. die Anbindehaltung von Rindern im Land durch eine gezielte investive Förderung moderner Haltungsformen und Laufställe sukzessive und innerhalb von höchstens zehn Jahren zu beenden.

6.5.2024

Röderer, Weber, Storz, Rolland, Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Eine monatelange oder gar ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ist nicht tiergerecht. Sie führt nicht zuletzt auch zu Erkrankungen, worauf auch die Bundestierärztekammer hinweist.

Die notwendigen Umbauten von Stallungen erfordern einen hohen finanziellen Aufwand, weshalb sich neben den vorhandenen Bundesmitteln auch das Land engagieren muss, zumal Baden-Württemberg neben Bayern noch einen deutlich größeren Anteil von Rindern in Anbindehaltung aufweist als der Bundesschnitt.

Es stellen sich daher Fragen nach der derzeitigen Förderpraxis und der Entwicklung der Zahl von Betrieben und Tieren mit Anbindehaltung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 Nr. MLR27-8510 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

1. zu berichten,

1. wie viele Rinder im Land (Stand 2023) noch in Anbindehaltung (ganzjährig oder über mehrere Monate bzw. in den Wintermonaten) gehalten werden und in wie vielen Betrieben das noch so praktiziert wird;

2. wie sich diese Zahlen seit dem Jahr 2003 entwickelt haben;

3. welcher Anteil an den Rindern insgesamt im Land und nach ihrer Kenntnis deutschlandweit noch in Anbindehaltung gehalten wird und wie sich diese Zahl seit 2003 entwickelt hat;

Zu 1. bis 3.:

Statistische Daten zum Umfang der Anbindehaltung wurden zuletzt im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2020 erhoben. Bei der Landwirtschaftszählung han-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

delt es sich um eine sehr umfangreiche Erhebung, weshalb diese nur alle zehn Jahre stattfindet.

Tabelle 1: Rinderhaltende Landwirtschaftsbetriebe mit ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung sowie Haltungsplätze gesamt in Baden-Württemberg 2010 und 2020

Jahr	Anzahl Betriebe mit Anbindehaltung	Anzahl Haltungsplätze in Anbindehaltung	Anzahl Haltungsplätze alle Haltungsverfahren
2010	11 800	326 900	1 165 000
2020	5 390	124 700	983 600

Datenquelle: Landwirtschaftszählung; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2024

Im Jahr 2010 wurden 11 800 Betriebe mit Rindern in Anbindehaltung in Baden-Württemberg erfasst. Im Jahr 2020 verringerte sich die Zahl um 46 % auf 5 390 Betriebe. Die Anzahl an Haltungsplätzen verringert sich von 326 900 in 2010 auf 124 700 in 2020 um 38 %. Im Jahr 2020 betrug der Anteil an Haltungsplätzen in Anbindehaltung in Baden-Württemberg 13 %. Im Vergleich dazu lag der Anteil in 2010 bei 28 %.

Deutschlandweit hat sich der Anteil der Anbindehaltung an den Haltungsplätzen insgesamt zwischen 2010 und 2020 von 21 % (3 015 600 Haltungsplätze in Anbindehaltung) auf 10 % (1 138 400 Haltungsplätze in Anbindehaltung) reduziert.

Das Modul Stallhaltungsverfahren und Weidehaltung der Landwirtschaftszählungen 2010 und 2020 wurde nur in einer Stichprobe erhoben. Angaben zum Zeitraum zwischen 2003 und 2023 können aus Sicht der amtlichen Statistik deswegen nicht getätigt werden.

Nach Dokumentation des Milchprüfings Baden-Württemberg e. V. (MPR) waren zum Jahreswechsel 2023/2024 unter den 4 660 beim MPR erfassten Milcherzeugerbetrieben 1 370 Betriebe mit Anbindehaltung (davon 780 mit ganzjähriger Anbindehaltung [18 095 Milchkühe] und 590 mit Kombihaltung [12 532 Milchkühe]).

Dies entspricht einem Anteil von rund 29 % der beim MPR BW erfassten Milchviehbetriebe. Dabei nimmt der Anteil an Betrieben mit ganzjähriger Anbindehaltung weiter ab. Eine anteilige Verschiebung von der ganzjährigen Anbindehaltung hin zu einer Kombihaltung ist ebenfalls zu erkennen. In die Auswertung gehen diejenigen Milcherzeugerbetriebe ein, deren Rohmilchgüteuntersuchung aufgrund der aufnehmenden Molkerei beim MPR BW erfolgt, d. h. es erfolgt keine Abgrenzung der Erzeugerbetriebe nach Ländergrenzen.

4. welche durchschnittliche Größe (Anzahl der Tiere und Hektar) die Betriebe aufweisen, die noch die Anbindehaltung praktizieren und welcher Anteil an allen Rinder haltenden Betrieben das ist;

Zu 4.:

Die im Jahr 2020 bestehenden 5 390 rinderhaltenden Betriebe mit Anbindehaltung im gesamten oder in Teilen des Rinderbestands hielten zusammen 212 600 Rinder und bewirtschafteten 182 700 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF). Im Mittel hatte ein Betrieb 39 Rinder und 34 Hektar LF. Im Vergleich zu den rinderhaltenden Betrieben insgesamt mit durchschnittlich 71 Rindern und 53 Hektar LF handelt es sich um eher kleine Betriebe mit etwas geringerem Tierbesatz. Aktuellere Auswertungen liegen derzeit nicht vor.

Tabelle 2: Tierbestand und Flächenausstattung rinderhaltender Landwirtschaftsbetriebe mit ganzjähriger oder saisonaler Anbindehaltung in Baden-Württemberg in 2020

Haltungsverfahren	Anzahl Betriebe	Anzahl Rinder	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)
Betriebe mit Anbindehaltung	5 390	212 600	182 700
Rinderhaltende Betriebe insgesamt	13 120	928 100	696 600

Datenquelle: Landwirtschaftszählung; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2024

5. in welchem Umfang seit dem Jahr 2018 jährlich Fördermittel dafür ausgereicht wurden, in neue Haltungsverfahren von Rindern wie insbesondere Laufställe zu investieren und aus welchen Programmen und von welcher staatlichen Ebene diese Mittel stammten (EU, Bund, Land);

6. in welchem Umfang und in welchen Haushaltstiteln Mittel dafür 2024 zur Verfügung stehen und woher diese Mittel originär stammen (EU, Bund, Land);

Zu 5. und 6.:

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wurden über die Förderprogramme „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (AFP) und „Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben“ (IKLB) bzw. „Landschaftspflegeinitiative“ (LPR-D1), dem Vorgängerprogramm von IKLB, in den Jahren 2018 bis 2023 für Stallbaumaßnahmen im Bereich der Rinderhaltung folgende Fördermittel bewilligt:

Tabelle 3: Überblick Fördervolumen für stallbauliche Investitionen in der Rinderhaltung

Förderprogramm	Anzahl Förderverfahren	Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. €)	Fördersumme (Mio. €)
2018			
AFP	83	79,9	18,2
LPR-D1	15	2,2	0,6
2019			
AFP	63	59,5	13,5
LPR-D1	13	1,9	0,6
2020			
AFP	116	105,3	22,2
LPR-D1	18	3	0,8
2021			
AFP	78	83,9	16,3
IKLB*	18	2,7	0,8
2022			
AFP	78	84	18,7
IKLB*	24	4,9	1,5
2023			
AFP	69	68,4	13,9
IKLB*	11	2,6	0,6

* ehemals LPR-D1

In der Auswertung berücksichtigt wurden bauliche Investitionen in Haltungen von Milchkühen, Jungvieh, Mutterkühen und Mastrindern.

Investitionsbeihilfen im Zuge des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) wurden bis Ende 2023 im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III), Laufzeit 2014 bis 2022 aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (50 %) und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (60 % Bund/40 % Land) finanziert.

Die Förderung nach Landschaftspflegerichtlinie (LPR-D1) erfolgte bis 2019 aus dem ELER (50 %) und aus Landesmitteln (50 %). In 2020 wurden ausschließlich Landesmittel eingesetzt. Das Förderprogramm Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IKLB) wurde bis Herbst 2023 ebenfalls nur aus Landesmitteln finanziert.

Seit dem Auswahltermin am 19. Oktober 2023 wird das IKLB nach den Bedingungen des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027 wieder mit EU-Kofinanzierung umgesetzt. Im Rahmen des GAP Strategieplanes beträgt der Anteil der ELER-Mittel 43 % und Anteil nationaler Mittel 57 %. Dies gilt auch für das AFP, das seit dem Jahr 2024 nach dem GAP-Strategieplan umgesetzt wird.

In 2024 wurden für den 1. Auswahlauflauf AFP insgesamt rund 10 Mio. Euro und für den 1. Auswahlauflauf IKLB rund 800 000 Euro für Bewilligungen zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltsermächtigungen für AFP- und IKLB-Bewilligungen werden derzeit bei folgenden Haushaltsstellen zur Verfügung gestellt:

- EU-Mittel bei Kap. 0802 Tit. 892 92
- GAK-Mittel bei Kap. 0804 Tit. 892 74
- Landesmittel im Rahmen des Landwirtschaftlichen Regionalprogramms bei Kap. 0803 Tit. 892 81

In welchem Umfang Mittel der EU, des Bundes und des Landes im Jahr 2024 für die Programme AFP und IKLB zur Verfügung gestellt werden können, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Aufgrund der drastischen Kürzungen des Bundes in der GAK, insbesondere auch bei den Verpflichtungsermächtigungen, des noch ausstehenden Erstattungsbescheides des Bundes für die GAK 2024, des noch nicht vorliegenden Haushaltsentwurfs des Bundes für 2025 und des laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Landeshaushalts 2025/2026 kann das Volumen der für Bewilligungen in 2024 zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen erst im weiteren Verlauf des Jahres festgelegt werden. Dies erfolgt auch im Lichte der Bedarfe aller anderen Fördermaßnahmen, die im Rahmen der GAK bzw. der Investitionsausgaben des Landwirtschaftlichen Regionalprogramms finanziert werden.

7. auf welche Weise sich die Landesregierung nach ihrer Ablehnung des Verbots der Anbindehaltung im Bundesrat 2015/2016 auf Bundesebene dafür einsetzt, die Haltungsverordnung für Rinder dahingehend zu verbessern, dass die Anbindehaltung künftig grundsätzlich, unter Einhaltung angemessener Übergangsfristen, verboten wird;

Zu 7.:

Eine Haltungsverordnung für Rinder ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthält bislang keine speziellen Regelungen für Rinder im Alter von über 6 Monaten. Im Rahmen der aktuellen Überlegungen des Bundes zur Regelung eines Anbindeverbotes für Tiere im Tierschutzgesetz (Entwurf wurde am 24. Mai 2024 vom Bundeskabinett beschlossen, Beratung im Bundesrat ist zeitnah vorgesehen – BR-Drucksache 256-24 liegt vor) setzt sich die Landesregierung für praxiserichte Regelungen unter Berücksichtigung angemessener Übergangsfristen für bestehende Betriebe und Ausnahmen für kleinere Betriebe ein, insbesondere im Sinne einer Kombinationshaltung mit zeitlich begrenztem Auslauf.

Unter Berücksichtigung eines Beschlusses des Landesbeirates für Tierschutz setzt sich die Landesregierung weiterhin für ein generelles Anbindeverbot im Zeitraum um die Geburt ein (Unterbringung von Kühen um die Geburt in geeignetem, gesonderten Abkalbebereich).

II. die Anbindehaltung von Rindern im Land durch eine gezielte investive Förderung moderner Haltungsformen und Laufställe sukzessive und innerhalb von höchstens zehn Jahren zu beenden.

Zu II.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die investive Förderung für Investitionen in moderne Haltungsformen und Laufställe, insbesondere im Bereich der Umstellung weg von der Anbindehaltung, in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst:

- Beim IKLB wurde ab 2021 der max. Standardoutput als Maßstab für einen „kleinen Betrieb“ von 80 000 Euro auf 100 000 Euro erhöht.
- Bei den Auswahlkriterien für AFP und IKLB wurde ab 2021 die Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstall als eigenes Kriterium eingeführt und mit 2 Punkten bewertet. Die Auswahlkriterien dienen der Reihung von Fördervorhaben für den Fall, dass der Mittelbedarf der zum Auswahltermin vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge die verfügbaren Fördermittel übersteigt.
- Ab dem Jahr 2022 wurde im AFP wie im IKLB der Fördersatz bei der Umstellung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung in der Rinderhaltung bei gleichzeitiger Einhaltung der Premiumanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von 30 auf 40 % erhöht. Die Erhöhung des Fördersatzes ist derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2025.
- Mit der Anpassung des IKLB an den GAP Strategieplan und den Einstieg ab Herbst 2023 in die neue EU-Förderperiode bis 2027 wurde das maximal förderfähige Investitionsvolumen bei der Umstellung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung in der Rinderhaltung von 200 000 Euro auf 300 000 Euro erhöht.

Der Druck auf die verbliebenen Betriebe mit Anbindehaltung wird aufgrund möglicher Beschlüsse über die Regelung eines Anbindeverbotes für Tiere im Tierschutzgesetz, aber insbesondere auch infolge von Anforderungen des Handels an die Kennzeichnung der Haltungsform absehbar deutlich zunehmen.

Angesichts der von der Regierungskoalition auf Bundesebene zu verantwortenden drastischen Mittelkürzungen in der GAK konnten Ende des Jahres 2022 und 2023 Anträge auf eine AFP-Förderung in den Auswahlterminen nicht berücksichtigt werden, sodass weitergehende Anpassungen im AFP und im IKLB trotz der in den vergangenen Jahren enorm gestiegenen Baukosten nicht realisiert wurden.

Beim AFP begrenzen die Förderbedingungen im zwischen Bund und Ländern abgestimmten GAK-Rahmenplan für das AFP gezieltere Anreize, um spezifisch die noch bestehenden Anbindehaltungen zu adressieren. Beim IKLB, das bereits überwiegend von kleineren Rinderhaltungsbetrieben genutzt wird, denen für den Erhalt und die Bewirtschaftung des Grünlands in benachteiligten Regionen eine besonders wichtige Rolle zukommt, begrenzt das verfügbare Budget weitergehende Anpassungen in den Bereichen maximal förderfähiges Investitionsvolumen, Fördersatz sowie der Abgrenzung „kleiner Betrieb“ über den Standardoutput.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz